

## Inhalt

Die Landesabstimmungsleiterin

Berichtigung zum **Volksbegehren über die Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens** im Land Berlin . . . . . 1035

Die Landeswahlleiterin

**Ersatz von Mitgliedern** des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen . . . . . 1036

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Berichtigung des **Flächennutzungsplans Berlin** in einem Teilbereich . . . . . 1040

Liste der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure** . . . . . 1040

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

**Festlegung der seitlichen Begrenzung (Abstufung) einer Bundesstraße** - Ortsdurchfahrt - gemäß § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 5 Absatz 3a. . . . . 1041

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** . . . . . 1044

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der **Vertreterversammlung** . . . . . 1044

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Widerspruchsrechte betroffener Personen gegen **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** sowie gegen **Melderegisterauskünfte** in besonderen Fällen . . . . . 1045

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Genehmigung zur wesentlichen **Änderung einer gentechnischen Anlage** . . . . . 1047

Rechtsanwaltskammer Berlin

Prüfungsordnung für die **Durchführung von  
Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin  
und zum geprüften Rechtsfachwirt** . . . . . 1047

Polizei Berlin

Ankündigung der **Verwertung einer sichergestellten Sache** . . . 1055

**Bezirksämter** . . . . . 1056

**Stellenausschreibungen** . . . . . 1065

**Gerichte** . . . . . 1089

**Nicht amtlicher Teil** . . . . . 1090

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

## Impressum

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Die Landesabstimmungsleiterin

---

**Berichtigung zum Volksbegehren  
über die Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens  
im Land Berlin**

Bekanntmachung vom 14. April 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Hinsichtlich der Kontaktdaten und Auslegungsstellen für das Volksbegehren über die Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin - Bekanntmachung vom 15. Oktober 2021 (ABl. S. 4012 ff.) - werden nachstehende von den Bezirken mitgeteilte Berichtigungen bekannt gegeben.

An die Stelle der Erreichbarkeit des Bezirkswahlamtes des Bezirks  
**Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

- Telefon: 90277-3044 oder 90277-3055
- Telefax: 90277-7800,

tritt

- Telefon: 90277-3040 oder 90277-3050
- Telefax: 90277-7001.

An die Stelle der Anschrift und der Telefonnummer des Bezirkswahlamtes des Bezirks **Treptow-Köpenick von Berlin**

- Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin  
Telefon: 90297-2390

tritt

- Rudower Chaussee 6, 12489 Berlin  
Telefon: 90297-2732.

An die Stelle der Auslegungsstelle im Bezirk **Treptow-Köpenick**

- Rathaus Treptow, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin,

tritt

- Bürgeramt Adlershof, Rudower Chaussee 6, 12489 Berlin.

Die Landeswahlleiterin

---

## **Ersatz von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlungen**

Bekanntmachung vom 21. April 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

### **I.**

In der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses von Berlin auf Grund der Wahlen am 26. September 2021 sind in der Zeit **vom 1. Januar bis 31. März 2022** keine Veränderungen eingetreten.\*

### **II.**

Nachmeldung: In der Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlungen auf Grund der Wahlen am 26. September 2021 sind in der Zeit **vom 4. November bis 31. Dezember 2021** folgende weitere Veränderungen eingetreten:\*

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

| Ausgeschieden sind                                                                         |                  |                                  | Nachgerückt sind    |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Name                                                                                       | Vorname(n)       | Geburtsjahr/<br>Geburtsort       | Name                | Vorname(n)           | Geburtsjahr/<br>Geburtsort          | Erlerner Beruf/<br>(zuletzt) ausgeübter<br>Beruf                     | PLZ<br>Wohn-<br>anschrift | Erreichbarkeits-<br>anschrift                                             |
| <b>Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf – Liste Nummer 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>   |                  |                                  |                     |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
| Bauch                                                                                      | Kristin          | 1980/<br>Ostfildern              | Kraus               | Anja                 | 1963/<br>Coburg                     | Theaterwissen-<br>schafterin/<br>PR/Social Media<br>Managerin        | 14197                     | BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN,<br>Windscheidstr. 16,<br>10627 Berlin          |
| Schruoffenegger                                                                            | Oliver           | 1962/<br>Berlin                  | de Souza<br>Martins | Adrian               | 1989/<br>Oldenburg                  | Politikwissenschaftler/<br>Sozialpädagoge                            | 10715                     | BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN,<br>Windscheidstr. 16,<br>10627 Berlin          |
| <b>Bezirk Neukölln – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>     |                  |                                  |                     |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
| Hikel                                                                                      | Martin           | 1986/<br>Berlin                  | Neudert             | Maximilian           | 1991/<br>Halle/Saale                | B. Sc. VWL/<br>Sachbearbeiter                                        | 12045                     | c/o SPD-Neukölln,<br>Hermannstraße 208,<br>12049 Berlin                   |
| Blumenthal                                                                                 | Mirjam           | 1972/<br>Berlin                  | Felgentreu          | Svenja-<br>Michell   | 1986/<br>Berlin                     | Hotelfachfrau/<br>MA European Studies/<br>Unternehmens-<br>beraterin | 12459                     | c/o SPD-Neukölln,<br>Hermannstraße 208,<br>12049 Berlin                   |
| <b>Bezirk Neukölln – Liste Nummer 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b> |                  |                                  |                     |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
| Liecke                                                                                     | Falko            | 1973/<br>Berlin                  | Manteuffel          | Elfriede<br>Marianne | 1953/<br>Dieburg                    | Chemielaborantin/<br>Rentnerin                                       | 12347                     | Rungiusstraße 94,<br>12347 Berlin                                         |
| <b>Bezirk Neukölln – Liste Nummer 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>                     |                  |                                  |                     |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
| Biedermann                                                                                 | Jochen<br>Tobias | 1979/<br>Freiburg im<br>Breisgau | Stemmermann         | Jan Tjado            | 2000/<br>Oldenburg                  | Student                                                              | 12059                     | BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN,<br>Berthelsdorfer<br>Straße 9,<br>12043 Berlin |
| <b>Bezirk Neukölln – Liste Nummer 4: Partei DIE LINKE (DIE LINKE)</b>                      |                  |                                  |                     |                      |                                     |                                                                      |                           |                                                                           |
| Nagel                                                                                      | Sarah            | 1985/<br>Oberhausen              | Ntonti              | Antigoni             | 1990/<br>Ioannina<br>(Griechenland) | Sozialpädagogin/<br>Wissenschaftliche<br>Mitarbeiterin               | 12055                     | DIE LINKE. Neukölln,<br>Wipperstraße 6,<br>12055 Berlin                   |

### III.

In der Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlungen auf Grund der Wahlen am 26. September 2021 sind in der Zeit **vom 1. Januar bis 31. März 2022** folgende Veränderungen eingetreten:\*

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

| Ausgeschieden sind                                                                                    |             |                                | Nachgerückt sind |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------|------------------|-------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                                                                                  | Vor-name(n) | Geburtsjahr/<br>Geburtsort     | Name             | Vor-name(n) | Geburtsjahr/<br>Geburtsort    | Erlerner Beruf/<br>(zuletzt) ausgeübter<br>Beruf                 | PLZ<br>Wohn-<br>anschrift | Erreichbarkeits-<br>anschrift                                                                    |
| <b>Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg</b> – Liste Nummer 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)                |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| Wolf                                                                                                  | Tobias      | 1985/<br>Friedberg<br>(Hessen) | Fleischmann      | Florian     | 1977/<br>Fulda                | Keine Angabe/<br>Schulleiter                                     | 10997                     | BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN<br>Dresdner Straße 10,<br>10999 Berlin                                 |
| <b>Bezirk Pankow</b> – Liste Nummer 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)                                  |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| Freudl                                                                                                | Daniel      | 1985/<br>Karlsruhe             | Göring           | Christoph   | 1984/<br>Berlin               | Dipl. Politologe/<br>Berufsoffizier                              | 10247                     | Geschäftsstelle<br>BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN,<br>Pappelallee 82,<br>10437 Berlin                 |
| <b>Bezirk Steglitz-Zehlendorf</b> – Liste Nummer 3: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)                     |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| [Sabine Menz ist bereits im 4. Quartal<br>2021 ausgeschieden*]                                        |             |                                | Riese            | Christiane  | 2002/<br>Berlin               | Studentin                                                        | 12161                     | Berliner Straße 57,<br>14169 Berlin                                                              |
| <b>Bezirk Steglitz-Zehlendorf</b> – Liste Nummer 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| Schrod                                                                                                | Stefi       | 1981/<br>Bonn                  | Hahnfeld         | Ute         | 1958/<br>Berlin               | Lehrkraft/<br>Lehrkraft                                          | 12249                     | Apoldaer Str. 21,<br>12249 Berlin                                                                |
| <b>Bezirk Treptow-Köpenick</b> – Liste Nummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)        |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| [Ana-Maria Träsnea ist bereits im 4. Quartal<br>2021 ausgeschieden*]                                  |             |                                | Czirnia          | Steffen     | 1977/<br>Torgau               | Allrounder/<br>Haustechniker                                     | 12459                     | SPD Kreisbüro,<br>Grünauer Straße 14,<br>12557 Berlin                                            |
| <b>Bezirk Treptow-Köpenick</b> – Liste Nummer 5: Alternative für Deutschland (AfD)                    |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| Geschanowski                                                                                          | Bernd       | 1967/<br>Hamburg               | Rackow           | Johannes    | 1986/<br>Berlin               | Deutschlehrer/<br>Referent für Kultur,<br>Jugend und Familie     | 12555                     | Alternative für<br>Deutschland,<br>Landesverband Berlin,<br>Kurfürstenstraße 79,<br>10787 Berlin |
| <b>Bezirk Reinickendorf</b> – Liste Nummer 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)       |             |                                |                  |             |                               |                                                                  |                           |                                                                                                  |
| Schrod-Thiel                                                                                          | Julia       | 1981/<br>Kassel                | Bubert           | Lisa        | 1995/<br>Berlin               | Studentin                                                        | 13407                     | CDU Reinickendorf,<br>Oraniendamm 6-10,<br>13469 Berlin                                          |
| Dr. Wegner                                                                                            | Michael     | 1958/<br>Berlin                | Droske           | Klaudyna    | 1983/<br>Bydgoszcz<br>(Polen) | Sprachwissen-<br>schaftlerin/<br>Wissenschaftliche<br>Referentin | 13403                     | CDU Reinickendorf,<br>Oraniendamm 6-10,<br>13469 Berlin                                          |
| Muschner                                                                                              | Harald      | 1961/<br>Berlin                | Selski           | Lilli       | 1948/<br>Kansk<br>(Russland)  | Patentingenieurin/<br>Sozialarbeiterin                           | 13403                     | CDU Reinickendorf,<br>Oraniendamm 6-10,<br>13469 Berlin                                          |

\* Letzte Veröffentlichung siehe ABl. 2022 S. 119

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

## **Berichtigung des Flächennutzungsplans Berlin in einem Teilbereich**

Bekanntmachung vom 13. April 2022

SBW I B 12

Telefon: 90139-5873 oder 90139-3000, intern 9139-5873

Der Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), der zuletzt am 2. September 2021 (ABl. S. 3809) geändert worden ist, wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Wege der Berichtigung in folgendem Teilbereich angepasst:

- Marzahn-Hellersdorf -

### **Rudolf-Leonhard-Straße (05/21)**

Aktivierung von Flächen für den Wohnbau in Marzahn

Der Bebauungsplan 10-77 für den oben genannten Teilbereich wurde vom Bezirk Marzahn-Hellersdorf durch Verordnung vom 31. März 2022 festgesetzt (GVBl. S. 162). Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Anpassung des FNP erfolgt im Wege einer Berichtigung.

Der Senat von Berlin hat der Abweichung vom Flächennutzungsplan am 18. Januar 2022 (Beschluss Nummer S-62/2022) zugestimmt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans Berlin wird hiermit bekannt gemacht. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan Berlin als Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil ist mit der Festsetzung des oben genannten Bebauungsplans ersetzt worden durch die Darstellung Wohnbaufläche W2.

Der Flächennutzungsplan einschließlich aller wirksamen FNP-Änderungen und -Berichtigungen ist im Internet verfügbar unter:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp)

Der Flächennutzungsplan Berlin einschließlich dieser Berichtigung kann außerdem bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, eingesehen werden. Dabei sind die jeweils aktuellen Corona-Reglungen zu beachten. Wir empfehlen eine Terminvereinbarung unter Telefon: 90139-5877. Unter dieser Rufnummer können Sie auch telefonische Auskünfte zu generellen Fragen zum FNP erhalten. Bei Fragen speziell zu dieser FNP-Berichtigung kontaktieren Sie bitte Telefon: 90139-5887.

Der Flächennutzungsplan Berlin (Stand Januar 2020) ist gedruckt in den Maßstäben 1:50.000 sowie 1:25.000 (vier Teilpläne) beim Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Telefon: 6618484, Telefax: 6617828), gegen Gebühr erhältlich. Diese Berichtigung wird in die nächste Druckfassung des FNP übernommen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

## **Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bekanntmachung vom 20. April 2022

SBW III A 2

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, mache ich bekannt:

Mit Wirkung vom **20. April 2022** hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle der in Sozietät verbundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure **Dipl.-Ing. Christof Rek und Dipl.-Ing. Christian Wieck** geändert.

Die neue Anschrift lautet:

**Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin**

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 460079-0

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 460079-99

E-Mail-Adresse: [mail@rw-vermessung.de](mailto:mail@rw-vermessung.de)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-  
und Klimaschutz

**Festlegung der seitlichen Begrenzung (Abstufung)  
einer Bundesstraße - Ortsdurchfahrt -  
gemäß § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)  
in Verbindung mit § 5 Absatz 3a**

Bekanntmachung vom 19. April 2022

UMVK IV E 13

Telefon: 9025-1429/1527 oder 9025-0, intern 925-1429/1527

Im Bereich der **Karl-Marx-Allee**, die mit Bekanntmachung vom 22. März 1991 gemäß § 5 Absatz 4 FStrG als Ortsdurchfahrt (Teilabschnitt der Bundesstraßen B 1 und B 5) festgesetzt worden ist, ist es zur Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs 1-82e und des Werkstatt-Verfahrens „Neue Pavillons für die Karl-Marx-Allee“ östlich des Wohngebäudes Karl-Marx-Allee Nummer 19-25 erforderlich die Ortsdurchfahrt auf der nördlichen Straßenseite seitlich zu begrenzen. In der oben genannten Bekanntmachung ist eine Beschreibung der Straßenverkehrsfläche, die zur Bundesstraße B 1/5 gehören soll, unterblieben. Da die Karl-Marx-Allee erheblich breiter angelegt ist, als es die Bundesfernstraße erfordert, wird die Bundesstraße B 1/5 in diesem Bereich seitlich begrenzt, da bei den außerhalb dieser Begrenzung liegenden Flächen die Voraussetzungen des § 1 FStrG nicht gegeben sind. Das Bauvorhaben wird durch einen Erbbaurechtsvertrag durch das Bezirksamt Mitte von Berlin gesichert. Die Fläche wird als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die hier vorzunehmende Festsetzung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 1/5 erstreckt sich auf den nördlichen Straßenabschnitt im Bereich vor dem U-Bahnhof Schillingstraße mit der Bezeichnung Fläche I-J-K-I (Anlage Ausschnitt der Flurkarte Lageplan) in der Nähe des Giebels des Gebäudes Karl-Marx-Allee 19-25. Die bisher gemäß Festsetzung (siehe oben) zur Bundesstraße gehörende Teilfläche:

- des Flurstücks 1118 in der Flur 918 der Gemarkung 110001 (Mitte) von ca. 4,00 m<sup>2</sup>

wird entsprechend § 2 Absatz 4 FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit Wirkung des auf den Erscheinungstag dieses Amtsblattes für Berlin folgenden Tages abgestuft. Damit ist diese Fläche aus der fernstraßenrechtlichen Widmung entlassen; gleichzeitig erfolgt die Einstufung dieser Flächen als sonstige öffentliche Straße nach § 20 Nummer 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

Dies entspricht einer neuen Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrt gemäß § 5 Absatz 3a FStrG. Ein Baulastträgerwechsel ist mit dieser Umstufung nicht verbunden.

Die seitliche Begrenzung der Bundesstraße auf der nördlichen Seite der Karl-Marx-Allee verläuft im Bereich der Hausnummern 5-25 gemäß Entwurf des B-Plans 1-82e ausgehend vom Punkt H (Anlage Ausschnitt der Flurkarte Lageplan) in gerader Linie

entlang der durch Verkehrsübergabe am 24. Juni 2020 gewidmeten Fläche in Richtung Westen parallel zu den Wohnblöcken Karl-Marx-Allee 5-11 und 19-25 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzungslinie des Flurstücks 1182.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz, Dienstgebäude: Raum Ru 416, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (Dienstgebäude Rungestraße 29), eingesehen werden. Eine Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter Telefon: 9025-1429 oder 9025-1537 erfolgen.

Es sind die jeweils aktuell am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Zeitgleich können die Unterlagen entsprechend der §§ 2,3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet unter:

[www.berlin.de/planfeststellungen/](http://www.berlin.de/planfeststellungen/)

eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

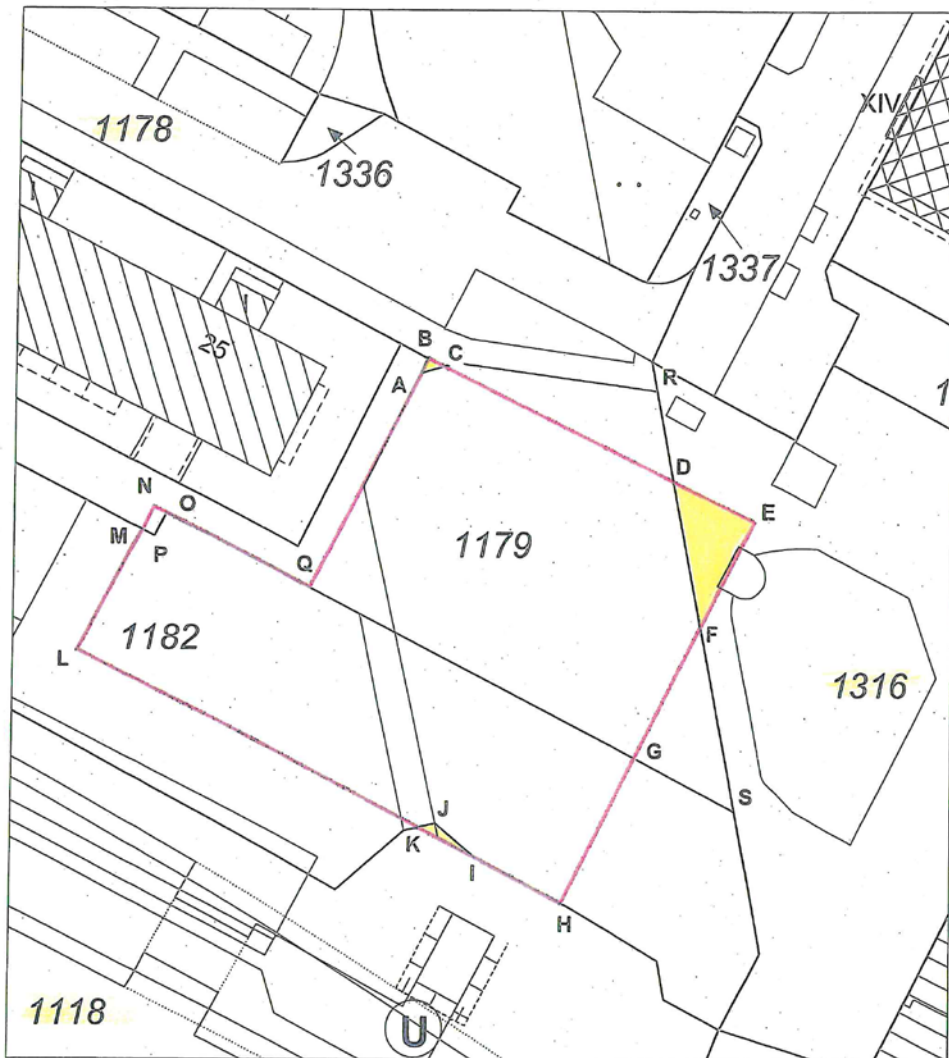
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach dem auf die Veröffentlichung dieser Verfügung folgenden Tage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzureichen (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geodaten Fis-Broker).

Anlage 1

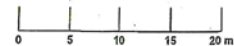
 BIM

Karl-Marx-Allee östl. 25



Bezirk: Mitte  
Gemarkung: Mitte  
Flur: 918

Maßstab 1 : 500



|               |            |           |                      |                                          |
|---------------|------------|-----------|----------------------|------------------------------------------|
| Flurstück(e): | Teilfläche | Flurstück | Größe der Teilfläche | Kennzeichnung der Teilfläche im Lageplan |
|               | a)         | 1118      | ca. 4 m²             | I, J, K                                  |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |
|               |            |           |                      |                                          |

Erstellt am: 09.02.2021  
Kartographie: @bim-berlin.de  
Copyright: BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Datengrundlage: ALKIS Berlin  
Datenquelle: Geoportal Berlin / ALKIS Berlin  
Stand: August 2020

## Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

---

### **Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes**

Bekanntmachung vom 13. April 2022

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken) auf den Grundstücken:

- **Gemarkung Marzahn, Flur 256, Flurstücke: 61, 85, 86, 192, 216, 259, 279, 301, 324**

Die Anträge einschließlich entsprechender Lagepläne können in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat - IV A -, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (030 9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 25 -, innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

## Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

---

### **Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung vom 19. April 2022

Telefon: 3002-1022 oder 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

**Donnerstag, den 9. Juni 2022, 11 Uhr**

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

#### **Hinweis:**

Sollte coronabedingt der Sitzungstermin oder der Sitzungsort geändert werden müssen, wird dies im Internet unter:

[www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg)

noch vorher bekanntgegeben.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

**Widerspruchsrechte betroffener Personen  
gegen Datenübermittlungen  
an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften  
sowie gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Bekanntmachung vom 22. April 2022

LABO II A 13

Telefon: 90269-2221 oder 90269-0, intern 9269-2221

## 1. Rechtsgrundlagen, Allgemeines

- I. Nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 G des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern **Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes sowie Sterbedatum übermitteln.
- II. Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Auskünfte und Auszüge aus dem Melderegister dürfen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von den Wahlbewerbern nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlbewerber müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben.

- III. Nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- IV. Nach § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes darf **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

## 2. Widerspruchsrecht

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes und/oder nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin - Amt für Bürgerdienste - (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Der Widerspruch kann unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses auch zur Niederschrift bei einem Bürgeramt eingelegt werden.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten können ihren Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Wahlbewerber nur **einheitlich** geltend machen. Dies bedeutet, dass ein ausgesprochener Widerspruch **alle** Wahlen und Abstimmungen einschließt und gegenüber **allen** Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern gilt.

Das Gesetz erlaubt **keine Unterscheidung** hinsichtlich jener Wahlbewerber, an die der einzelne Wahlberechtigte seine Daten weitergeben lassen will, und anderer, hinsichtlich derer ein derartiger Wille nicht vorliegt. Deshalb darf die Meldebehörde nur uneingeschränkte Widersprüche beachten.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt. Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen sie dies zum gegebenen Zeitpunkt ausdrücklich gegenüber der Meldebehörde erklären.

### 3. Widerspruchfrist

Eine generelle Frist, innerhalb derer die Widerspruchsrechte ausgeübt werden können, gibt es nicht. Um sicherzustellen, dass Ihr Widerspruch nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes Berücksichtigung finden kann, wird diese Frist auf den

**1. Juli 2022**

festgesetzt. Bis zu diesem Tage muss die Erklärung über die Ausübung dieses Widerspruchsrechts bei einer den vorstehend bezeichneten Stellen eingegangen sein.

### 4. Entbehrlichkeit des Widerspruchs

Folgende Personen brauchen ihren Widerspruch nicht gesondert zu erklären:

- Einwohner, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Widerspruch zur Übermittlung ihrer Daten erklärt haben (zum Beispiel anlässlich einer Anmeldung in Berlin, bei früheren Wahlen oder aus sonstigem Anlass).

### 5. Teilweise Entbehrlichkeit des Widerspruchs:

Einwohner, bei denen eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nach § 51 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, müssten gegebenenfalls nur den Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes erklären (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft), weil die Auskunftssperre eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes bereits unterbindet (II. bis IV.).

Auch Einwohner, für die die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet hat, müssten gegebenenfalls nur teilweise widersprechen. Das sind beispielsweise Personen, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Justizvollzugsanstalt, in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemeldet sind.

Dieser Sperrvermerk unterbindet nur die Erteilung von Auskünften nach § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (IV. Adressbuchverlage). Die Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft) sowie nach § 50 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (II. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen III. Alters- oder Ehejubiläen) müssten trotz eingetragenen Sperrvermerk erklärt werden.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

---

## **Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage**

Bekanntmachung vom 13. April 2022

LAGeSo - IV C 21

Telefon: 90229-2415 oder 90229-0, intern 9229-2415

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) hat dem **Robert Koch-Institut**, mit dem Bescheid vom 13. April 2022 die Genehmigung gemäß § 8 Absatz 4 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 („hohes Risiko“ gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 GenTG) durchgeführt werden sollen, erteilt. Die Genehmigung ist mit einer Auflage verbunden. Die Laborräume der Anlage befinden sich **Seestraße 10, 13353 Berlin**.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin, Dienstgebäude: Haus A, Turmstraße 21, 10559 Berlin) oder
2. in elektronischer Form an: [post@lageso.berlin.de](mailto:post@lageso.berlin.de) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@lageso-berlin.de-mail.de](mailto:post@lageso-berlin.de-mail.de)

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Haus A, Turmstraße 21, 10559 Berlin, montags und donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr (beziehungsweise nach Rücksprache) eingesehen oder dort bis zum Ablauf der oben genannten Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

---

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt**

Vom 15. September 2021

Telefon: 306931-23 oder 306931-0

Der Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Berlin hat aufgrund des Beschlusses vom 15. September 2021 gemäß § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

## Abschnitt I Prüfungsausschüsse

### § 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen). <sup>2</sup>Fortbildungsprüfungen können durchgeführt werden für folgenden Bereich:

- geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt.

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin Prüfungsausschüsse.

### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. <sup>3</sup>Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. <sup>4</sup>Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die 2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher/-in oder gepr. Rechtsfachwirt/-in bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus je einer/m Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. <sup>2</sup>Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule braucht nicht Berufsschullehrer/in im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen - insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen und Hochschulen o. Ä. - tätig sind. <sup>3</sup>Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

### § 3 Befangenheit

(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/r einer zu prüfenden Person ist. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne des S. 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die Partnerin oder der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>3</sup>Angehörige sind die in S. 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 4-7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem die sich zur Prüfung bewerbende Person angestellt ist, sollen an der Prüfung nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder prüfungsteilnehmende Personen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Berlin, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) <sup>1</sup>Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/ dessen Stellvertreter/in.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Berlin. <sup>3</sup>Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung aus §§ 79 Abs.1, 80 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **Abschnitt II**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

## **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin festgelegt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

## **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23.8.2001 (BGBl I S. 2250 ff.) mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als

Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfe oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

## § 9 Anmeldung zur Prüfung

<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die sich zur Prüfung anmeldende Person bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin oder zum geprüften Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

## § 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. <sup>2</sup>Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. <sup>2</sup>Der zu prüfenden Person sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben und auf Verlangen die Prüfungsordnung und die Fortbildungsverordnung auszuhändigen.

(3) Die sich zur Prüfung bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden, sind unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit der Angabe der Ablehnungsgründe zu unterrichten.

(4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## § 11 Prüfungsgebühr

<sup>1</sup>Die sich zur Prüfung anmeldende Person hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

### Abschnitt III Durchführung der Fortbildungsprüfung

## § 12 Ziel der Fortbildungsprüfung

<sup>1</sup>Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbürobetriebes beherrscht ohne Rechtsanwalt zu sein und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 1 der Fortbildungsverordnung.

## § 13 Prüfungsinhalt

Prüfungsinhalte sind die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und Büroverwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

## § 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 13 der Prüfungsverordnung aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung in den Bereichen von §§ 13 Buchstabe a) und b) dauert jeweils 2 Stunden, in den Bereichen von §§ 13 Buchstabe c) und d) jeweils 4 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten.

<sup>2</sup>Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch.

<sup>2</sup>Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

<sup>3</sup>Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. <sup>4</sup>Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. <sup>5</sup>Der zu prüfenden Person sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren. <sup>6</sup>Die mündliche Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.

(5) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 4 der Fortbildungsverordnung.

(6) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 3 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist. <sup>2</sup>Zur mündlichen Prüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer bei durchgeführter Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung in allen Handlungsbereichen mindestens 50 Punkte erreicht hat.

## § 15 Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse beschließen die schriftlichen Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 13 und 14 in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

## § 16 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

## § 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Vertreter/innen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können bei der Prüfung anwesend sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin weitere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen, soweit die zu prüfenden Personen dem nicht widersprechen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die sich der Prüfung unterziehenden Personen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

## § 19 Ausweispflicht und Belehrung

<sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) <sup>1</sup>Den zu prüfenden Personen, die eine Täuschungshandlung begehen, können die aufsichtsführenden Personen die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. <sup>2</sup>Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung ist die zu prüfende Person durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Das gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. <sup>4</sup>Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

## § 21 Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen können nach erfolgter Anmeldung

1. bis zum Beginn der Prüfung oder
2. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
3. bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn die zu prüfende Person nicht zur Prüfung erscheint.

(2) <sup>1</sup>Treten zu prüfende Personen nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. <sup>2</sup>Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Abschnitt IV Prüfungsergebnis

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach § 22 Abs. 5 (entsprechend der Anlage 1 der Fortbildungsverordnung) mit Punkten von 0 bis 100 zu bewerten, wobei nur volle Punkte vergeben werden können.

(2) In der schriftlichen Prüfung nach § 14 Abs. 2 sind die Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen einzeln zu bewerten.

(3) Als mündliche Prüfung ist das Situationsgespräch nach § 14 Abs. 4 zu bewerten.

(4) Nur wenn diese Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorsieht, werden die Bewertungen kaufmännisch gerundet, und zwar wird das Ergebnis bis 0,49 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet.

(5) Es gilt folgender Bewertungsschlüssel:

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten |
|-----------|----------------------|----------------|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |
| 91        | 1,5                  |                |
| 90        | 1,6                  |                |
| 89        | 1,7                  |                |
| 88        | 1,8                  |                |

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten |
|-----------|----------------------|----------------|
| 87        | 1,9                  |                |
| 85 und 86 | 2,0                  | gut            |
| 84        | 2,1                  |                |
| 83        | 2,2                  |                |
| 82        | 2,3                  |                |
| 81        | 2,4                  |                |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   |
| 78        | 2,6                  |                |
| 77        | 2,7                  |                |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |
| 74        | 2,9                  |                |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |
| 71        | 3,1                  |                |
| 70        | 3,2                  |                |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |
| 67        | 3,4                  |                |
| 65 und 66 | 3,5                  | ausreichend    |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |
| 62        | 3,7                  |                |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |
| 55        | 4,1                  |                |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |
| 50        | 4,4                  |                |
| 48 und 49 | 4,5                  | mangelhaft     |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |
| 25 bis 29 | 5,5                  | ungenügend     |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |

## **§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Mängel im Prüfungsverfahren hat die zu prüfende Person unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der Rechtsanwaltskammer Berlin geltend zu machen, § 28 bleibt unberührt.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Handlungsbereichen einschließlich der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 3 durchgeführt wurde, kaufmännisch gem. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 4 auf eine ganze Zahl zu runden.
- (5) Den Bewertungen für die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung für die mündliche Prüfung ist nach Anlage 1 der Fortbildungsverordnung die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Bildung der Gesamtnote werden die Punkte der vier schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 2, 3) und die Punkte für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 4) addiert; das Ergebnis wird durch die Zahl „fünf“ dividiert (Bildung des arithmetischen Mittels). <sup>2</sup>Die hierdurch ermittelte Punktzahl für die Gesamtnote ist kaufmännisch (§ 22 Abs. 4) auf eine ganze Zahl zu runden. <sup>3</sup>Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und zusätzlich in Worten zugeordnet. <sup>4</sup>Die zugeordnete Note ist somit die Gesamtnote.

## **§ 24 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

- (1) Von der Prüfung in den Bereichen gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung kann die zu prüfende Person gemäß § 5 der Fortbildungsverordnung nach den Kriterien des § 56 Abs. 2 BBiG auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden.
- (2) Diese Prüfungsbestandteile bleiben für die Anwendung §§ 22 und 23 außer Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 23 Abs. 6 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. <sup>2</sup>Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

## **§ 25 Prüfungszeugnis**

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 8 (Anlage 2) der Fortbildungsverordnung auszustellen.

## **§ 26 Nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. <sup>3</sup>Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

## **§ 27 Wiederholungsprüfung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die sich der Prüfung unterziehenden Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

### **§ 29 Prüfungsunterlagen**

<sup>1</sup>Auf Antrag ist den an der Prüfung teilgenommenen Personen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Soweit Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung vom 12.3.2002, zuletzt geändert am 11.2.2004 bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Ausgefertigt zu Berlin am 14. Januar 2022

**Rechtsanwaltskammer Berlin**  
Der Präsident

Dr. jur Marcus Mollnau

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz

Berlin, den 8. April 2022

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Polizei Berlin

---

## **Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache**

Bekanntmachung vom 20. April 2022

PolBln 200817-1030-369005

Telefon: 4664-228600 oder 4664-0, intern 99400-228600

Die von **Herrn Choryza, Lukasz**, geboren am 2. März 1986, ohne festen Wohnsitz „Im Rahmen eines Polizeieinsatzes sichergestellte elektronische Gerät“ vom 17. August 2020 des Polizeiabschnitts 28, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt diese Nachricht als zugestellt.

**Lichtenberg****Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs**

Bekanntmachung vom 21. April 2022

Stapl E 1

Telefon: 90296-6469 oder 90296-0, intern 9296-6469

Der Entwurf des Bebauungsplanes **XVII-50aba** „Gartenstadt Karlshorst IIa“ vom 19. April 2022 für das Gelände zwischen Patersdorfer Straße, Biesenhorster Weg, Wiesengrundstraße, östlicher und nördlicher Grenze der Kleingartenanlage „Rheinstein“, Köpenicker Allee, Rheinsteinststraße und Zwieseler Straße sowie für Teilabschnitte des Biesenhorster Weges, der Wiesengrundstraße und der Zwieseler Straße unter Herausnahme der Flurstücke 238 und 239 aus der Flur 208 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch:**

Aussagen zur Grünflächen- und Spielplatzversorgung sowie zur Versorgung mit Sportanlagen; Verkehrsgutachten; Schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs- und Gewerbelärm; Aussagen zur Lufthygiene.

- **Schutzgut Boden:**

Auswirkungen auf den Boden und den Versiegelungsgrad; Statusbericht Altlasten.

- **Schutzgut Wasser:**

Niederschlagsentwässerungskonzept, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Oberflächenabfluss.

- **Schutzgut Klima:**

Auswirkungen auf den Luftaustausch und die stadtklimatische Funktion.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotopverbund:**

Auswirkungen auf Biotope, Flora und Biotopverbund, Ausgleich für Baumfällungen, Artenschutzrechtliche Betrachtung mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz.

- **Schutzgut Landschaftsbild, Erholung:**

Auswirkungen auf die Qualität des Stadtbilds und des Landschaftsbildes sowie die Erholungsfunktion.

- **Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:**

Auswirkungen auf die im Plangebiet befindlichen Denkmalbereiche und Baudenkmale.

- **Eingriffe in Natur und Landschaft:**

Eingriffsgutachten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz innerhalb des Plangebiets, im Biesenhorster Sand und in der Zingergrabenniederung.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wird in der Zeit

**vom 9. Mai 2022 bis einschließlich 10. Juni 2022**

gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet unter:

<https://www.berlin.de/bebauungsplan-lichtenberg/beteiligung/bebauungsplaene>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin unter:

<https://mein.berlin.de>

durchgeführt. Neben den Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf kann auch der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin im Internet eingesehen werden.

Sie haben gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes darüber hinaus im oben genannten Zeitraum die Möglichkeit, die Unterlagen im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bürgerdienste und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Raum 2.1207, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu folgenden Zeiten einzusehen:

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15 Uhr sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplan-Entwurfs **XVII-50aba** können telefonisch unter: 90296-6491/6469 oder per E-Mail an: [stadt@lichtenberg.berlin.de](mailto:stadt@lichtenberg.berlin.de) gestellt werden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2 sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

## Lichtenberg

### Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bekanntmachung vom 21. April 2022

Stapl E 1

Telefon: 90296-6469 oder 90296-0, intern 9296-6469

Der Entwurf des Bebauungsplanes **11-125** „Wohnsiedlung Ilsestraße“ vom 19. April 2022 für das Gelände zwischen Ilsestraße, Karlshorster Schule, Lisztstraße und Marksburgstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst, liegt mit Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes öffentlich aus. Das Bebauungsplan-Verfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (Bebauungspläne der Innenentwicklung) als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wird in der Zeit

**vom 9. Mai 2022 bis einschließlich 10. Juni 2022**

gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet unter:

<https://www.berlin.de/bebauungsplan-lichtenberg/beteiligung/bebauungsplaene>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin unter:

<https://mein.berlin.de>

durchgeführt. Neben den Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf kann auch der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin im Internet eingesehen werden.

Sie haben gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes darüber hinaus im oben genannten Zeitraum die Möglichkeit, die Unterlagen im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bürgerdienste und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Raum 2.1207, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu folgenden Zeiten einzusehen:

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15 Uhr sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplan-Entwurfs **11-125** können telefonisch unter: 030 90296-6491/6469 oder per E-Mail an: [stadt@lichtenberg.berlin.de](mailto:stadt@lichtenberg.berlin.de) gestellt werden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2 sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

---

## Mitte

---

### Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 12. April 2022

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

| Straßen                  | Grundstücksnummern<br>alt (bisher) | Grundstücksnummern<br>neu |
|--------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| <b>Ortsteil Moabit</b>   |                                    |                           |
| Heidestraße              | -                                  | 33                        |
| Clara-Mleinek-Straße     | -                                  | 2, 4                      |
| George-Stephenson-Straße | -                                  | 16, 18, 20, 20 A          |

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

---

## Mitte

---

### Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 12. April 2022

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer zusätzlich festgesetzt.

| <b>Straßen</b>          | <b>Grundstücksnummern<br/>alt (bisher)</b> | <b>Grundstücksnummern<br/>neu</b> |
|-------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Ortsteil Wedding</b> |                                            |                                   |
| Amrumer Straße          | 31                                         | 31, 33                            |
| Seestraße               | 13                                         | 13                                |

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

## Mitte

### **Änderung zur Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021**

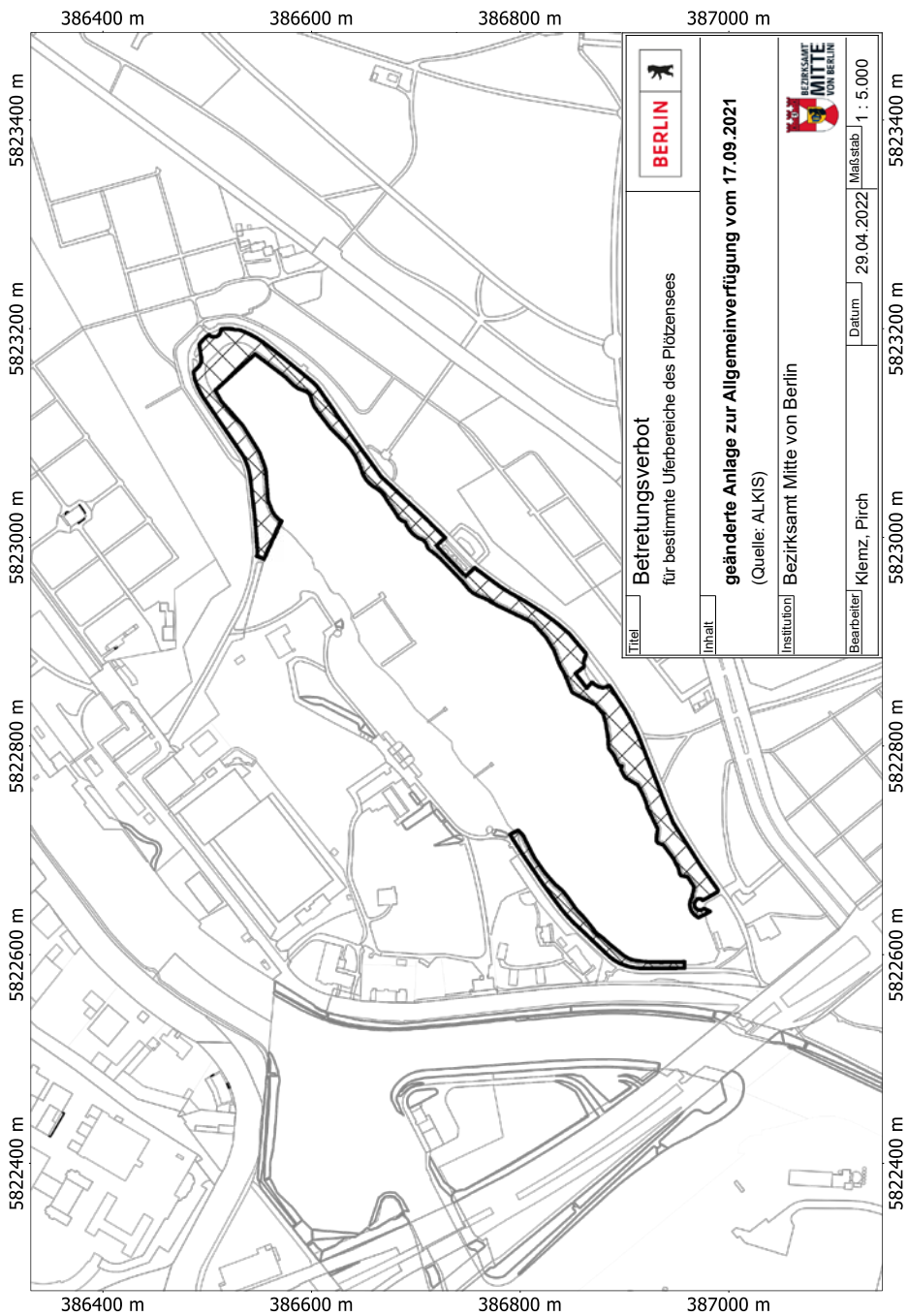
Bekanntmachung vom 29. April 2022

UmNat 3

Telefon: 9018-25407 oder 9018-20, intern 918-25407

Die Anlage zur Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021, veröffentlicht am 17. September 2021 (ABl. S. 3757), wird hinsichtlich der erfassten Uferbereiche geändert.

Die Änderung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS).



**Widmung**

Bekanntmachung vom 9. März 2022

SGA II 14

Telefon: 90239-3369 oder 90239-0, intern 9239-3369

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, werden bei der Erschließungsanlage **Waßmannsdorfer Chaussee** die Flurstücke der Flur 433, Flurstück 122/3, Flurstück 132/2, Flurstück 123/9 und Flurstück 123/8 sowie der Flur 428, Flurstück 91/1 in Berlin-Rudow uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 14 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden; sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Straßen- und Grünflächenamtes, Zimmer 417, 4. Etage, Gradenstraße 36, 12047 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: GRISBerlin, Bestandskarte SGA Neukölln).



Neukölln

**Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 11. April 2022

SGA II 13

Telefon: 90239-2127 oder 90239-0, intern 9239-2127

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, zieht das Flurstück 235 der Flur 330 des **Stuthirtenweges** in Berlin-Neukölln, Ortsteil Buckow, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland ein.

Gegen die im Amtsblatt für Berlin Nummer 5 vom 4. Februar 2022 (ABl. S. 256) veröffentlichte Einziehungsabsicht wurden keine Bedenken oder Gegenvorstellungen vorgebracht.

Das Flurstück wurde an den Anlieger verkauft. Die entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden ins Grundbuch eingetragen.

In die Einziehungsunterlagen können von Dienstag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Straßen- und Grünflächenamtes, Zimmer 417, 4. Etage, Gradestraße 36, 12347 Berlin, vorgebracht werden.

Neukölln

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 20. April 2022

Verm c3

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

| <b>Straßen</b>            | <b>Grundstücksnummern<br/>alt (bisher)</b> | <b>Grundstücksnummern<br/>neu</b> |
|---------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Gemarkung Neukölln</b> |                                            |                                   |
| Wilhelm-Busch-Straße      | 17, 18                                     | 17, 18, 18 A                      |
| <b>Gemarkung Britz</b>    |                                            |                                   |
| Hochkönigweg              | 26                                         | 26, 26 A                          |
| <b>Gemarkung Buckow</b>   |                                            |                                   |
| Buckower Damm             | 244                                        | 244, 244 A                        |
| <b>Gemarkung Rudow</b>    |                                            |                                   |
| Gockelweg                 | 14                                         | 14, 14 A                          |
| Tischlerzeile             | 21 A                                       | 21 A, 21 B                        |

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bekanntmachung vom 8. April 2022

FM ID 131

Telefon: 90295-7235 oder 90295-0, intern 9295-7235

Beim Bezirksamt Pankow von Berlin ist nachstehend näher beschriebenes Siegel mit dem Landeswappen von Berlin verlorengegangen.

**Beschreibung**

ein Siegel: Farbdruckstempel (Gummistempel)  
 Durchmesser: 20 mm  
 Umschrift: Bezirksamt Pankow \* Berlin \*  
 Kennziffer: **298**

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen des Siegels bitte ich, das Bezirksamt Pankow von Berlin unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Tempelhof-Schöneberg

**Grundstücksnummerierung**

Bekanntmachung vom 14. April 2022

VermG 324

Telefon: 90277-6716 oder 90277-0, intern 9277-6716

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

| Straße                    | Grundstücksnummern alt (bisher) | Grundstücksnummern neu                                                                                                            |
|---------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ortsteil Friedenau</b> |                                 |                                                                                                                                   |
| Friedenauer Höhe          | -                               | 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 9 A, 10, 11, 11 A, 12, 13, 13 A, 14, 15, 15 A, 16, 17, 17 A, 18, 19, 19 A, 20, 21, 21 A, 22, 23, 23 A, 24 |

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4023, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, eingesehen werden.